### 7

# Gesetz- und Verordnungsblatt

# für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Januar 1980	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 79	Gesetz zur Anderung des Hessischen Besoldungsgesetzes	1
20. 12. 79	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980)  GVB1. II 43-44	4
20. 12. 79	Gesetz zur Anderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Vorschriften	12
20. 12. 79	Gesetz zur Anderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen und des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen	15
20. 12. 79	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes G $VBI.\ II\ 73-10$	16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz zur Anderung des Hessischen Besoldungsgesetzes\*)

### Vom 20. Dezember 1979

### Artikel 1

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Besoldungsgruppe A 14 wird gestrichen
  - "Direktor der Staatlichen Landesbildstelle Hessen")" und die Fußnote 1).
- 2. In der Besoldungsgruppe A 15 wird
  - a) eingefügt
    - "Direktor der Staatlichen Landesbildstelle Hessen",
  - b) ersetzt
    - "Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter

an einer Universität oder Gesamthochschule"

durch

"Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für ein Lehramt an einer Universität oder Gesamthochschule",

- c) gestrichen "Polizeischulrat".
- 3. In der Besoldungsgruppe A 16 wird
  - a) gestrichen

"Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei",

"Direktor der Hessischen Polizeischule",

"Direktor der Hessischen Schutzpolizei",

<sup>\*)</sup> Ändert GVBI. II 323-59

b) eingefügt

"Leitender Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an einer Universität oder Gesamthochschule".

- 4. In der Besoldungsgruppe B 2 wird
  - a) gestrichen

"Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Frankfurt am Main",

b) eingefügt

"Direktor der Hessischen Polizeischule".

- 5. In der Besoldungsgruppe B 3 wird
  - a) gestrichen

"Direktor der Hessischen Staatsbäder",

"Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes",

"Präsident des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung",

"Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßenbau",

"Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes",

- b) eingefügt
  - "Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei",
  - "Direktor der Hessischen Schutzpolizei",
- c) ersetzt

"Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Darmstadt, Kassel oder Wiesbaden"

durch

"Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 oder B 5 —".

In der Besoldungsgruppe B 4 wird eingefügt

"Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 —".

- 7. In der Besoldungsgruppe B 5 wird eingefügt
  - "Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes",

"Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 —",

"Präsident des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung",

"Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßenbau",

"Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes".

8. In der Besoldungsgruppe B 6 wird eingefügt

"Direktor der Hessischen Staatsbäder".

### Artikel 2

Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Anderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen der Hessischen Besoldungsordnungen und Anderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Überleitungsübersicht (Anlage). Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der der Beamte am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörte. Soweit ein Beamter in ein neues Amt mit neuer Amtsbezeichnung übergeleitet wird, führt er die neue Amtsbezeichnung.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1979

Der Hessische Ministerpräsident Börner

Der Hessische Minister des Innern Gries



		Uberleitungsübersicht		Anlage (zu Art. 2)
Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr.
1	Direktor der Staatlichen Landes- bildstelle Hessen	A 14 + 169,55 DM		A 15
. ,	Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an einer Universität oder Gesamt- hochschule	A 15	Leitender Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an einer Universität oder Gesamthochschule	A 16
ဗ	Polizeischulrat	A 15	Ministerialrat	· A 16
4	Direktor der Hessischen Polizei- schule	A 16		B2
	Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei	A 16		B3
9	Direktor der Hessischen Schutzpo- lizei	A 16		B 3
±	Direktor der Hessischen Staats- bäder	В 3		B 6
8	Direktor des Hessischen Landes- kriminalamtes	В 3		B 5
6	Präsident des Hessischen Landes- amtes für Ernährung, Landwirt- schaft und Landentwicklung	В 3	1	B 5
10	Präsident des Hessischen Landes- amtes für Straßenbau	В 3		B 5
11	Präsident des Hessischen Landes- vermessungsamtes	B 3	1	B 5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz

# über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980)\*)

Vom 20. Dezember 1979

Aridge

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird in Einnahme und Ausgabe auf

18 169 831 200 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

- (1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62, Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Kultusminister kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Universitäten weitere Haushaltsansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.
- (3) Der Minister für Wirtschaft und Technik und der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" bei Anderungen der Rahmenpläne Haushaltsansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.
- (4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

\*) GVBl, II 43-44

8 4

Ubertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

§ 5

Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 5 vom Hundert für Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung gesperrt. Über die gesperrten Mittel kann nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden. Er kann die Mittel für allgemeine Bauunterhaltung freigeben.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

- (1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.
- (2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben,

nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

§ 8

Abweichend von § 49 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit zwei Halbtagskräften oder können zwei Planstellen für Beamte oder Richter mit drei als Zweidrittelkräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern und zwei Stellen für Angestellte und Arbeiter mit drei Zweidrittelkräften besetzt werden.

### § 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Umgewandelte Stellen sind mit dem Vermerk "künftig umzuwandeln" zu versehen. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

### § 10

Die Einstellung von Anwärtern, Nachwuchskräften des Polizeivollzugsdienstes und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

### § 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Ausbildungsstellen zu schaffen.

### § 12

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Diese Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" zu versehen; über ihren weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

### § 13

- (1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen.
- (2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.
- (3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für in den Bundestag oder in den Landtag gewählte Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter.
- (5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.
- (6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maß-

gabe des § 92a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

### § 14

- (1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmä-Bige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.
- (2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden überund außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

#### § 15

- (1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.
- (2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 Deutsche Mark je m² veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), Eigentum des Landes geblieben sind, und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Land-

kreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

### § 16

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.
- (2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBI. I S. 403) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1980 auf 82 Millionen Deutsche Mark begrenzt.
- (3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1980 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 1 Million Deutsche Mark aufzunehmen.
- (4) Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1980 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung von Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, deren Träger Gemeinden und Gemeindeverbände sind, über die in Abs. 1 erteilte Ermächtigung hinaus weitere Kredite aufzunehmen, soweit der Bund dafür den Schuldendienst übernimmt.
- (6) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
- (7) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1980 benötigt werden.
- (8) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder bei vorzeitigen Darlehenskündigungen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig wird. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 und 2 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

(9) Abs. 8 gilt entsprechend im Haushaltsjahr 1981 für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1981 nicht rechtzeitig verkündet wird.

### § 17

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1980 bis zum Betrag von 120 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1980 bis zum Betrag von 120 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.
- (2) Der Ermächtigungsrahmen nach Abs. 1 kann auch für Bürgschaften zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Minister der Finanzen wird für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1981 nicht rechtzeitig verkündet wird, ermächtigt, im Haushaltsjahr 1981 zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vor-

handener Wohnungen durch kinderreiche Familien und zur Förderung des Städtebaues Garantien und Bürgschaften bis zur Höhe von je 80 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen oder zuzusagen. Die Bürgschaften sind auf den Bürgschaftsrahmen des Haushaltsgesetzes 1981 anzurechnen.

#### δ 18

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1980 zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.
- (2) Der Minister der Finanzen wird für den Fall, daß das Haushaltsgesetz 1981 nicht rechtzeitig verkündet wird, ermächtigt, im Haushaltsjahr 1981 für die Durchführung von Aufgaben im Sinne des Abs. 1 Garantien und Bürgschaften bis zur Höhe von 250 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Die Bürgschaften sind auf den Bürgschaftsrahmen des Haushaltsgesetzes 1981 anzurechnen.

### § 19

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1980 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

### § 20

- (1) Der Minister der Finanzen erläßt Durchführungsbestimmungen.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1979

Der Hessische Ministerpräsident Börner Der Hessische Minister der Finanzen Reitz

Teil I Haushaltsübersicht Gesamtplan 1980

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Uberschuß (+) Zuschuß ()	DM	**************************************	- 28 943 700	36 990 700	849 134 900		- 386 466 900	403 162 100		- 643 458 900	000 770 000	368 911 300	2,207,600	6.400.200	2 286 900	1 848 345 700	930 546 400	90 369 500	10.6			572 678 500		
Gesamt- ausgaben	MG		28 982 300	37 373 400	912 742 900	4 764 013 400	610 577 100	541 363 80D		841 428 600	100 EX#	841 484 200 -	2 218 400	6 432 400	2 287 900	1 887 537 700	1 054 005 400	143 578 500	4 654 749 700 +	313 500 000		1 097 993 600	154 505 000 18 169 831 200	
Besondere Finan- zierungs- ausgaben	DM		l	. 1	2 905 900	2 446 900		22 000 000		000 C7T 7Z		8 429 000	· •	· 1	: 1	. 1	- 1		91 175 000				154 505 000 1	
Sonstige Investitions- ausgaben	MQ	:	308 000	140 700	62 358 400	148 874 700	5 415 500	1 800 200	007 007	120 408 100 54 400 000		297 748 400	T	12.500	1		1	. 1	1 047 947 800	30 220 000			630 562 900 2 686 677 900	•
Bau- ausgaben	DM		1	110 000	2 517 000	3 563 400	2 607 000	25 775 600	201.700	901 300 upo 623 200		10 376 700		20 000	1		- [	ı	282 000 1	283 280 000		10 000	 630 562 900	
Uber- tragungs- ausgaben	DM		5 974 400	512 200	15 571 500	687 804 000	14 632 300	2 508 500	OVU GOD VA	193 790 800		75 483 100	1	. , 1,	2 000	2 170 000	8 764 000	143 028 000	25 800 3 055 629 300	1		178 234 000	4 453 738 000	•
Ausgaben für den Schulden- dienst	DM			1	925 000	77 900	150 000	- 1	200	48 100		1	Ť.	l		1 885 367 700	ŀ	. 1	25 800			1 625 000	005 618 888 1	
Sachliche Ver- waltungs- ausgaben	DM		2 766 500	6 817 300	135 104 700	461 172 709	130 393 900	50 655 500	R2 of G RDA	37 582 900		77 839 400	433 800	584 100	88 200	1	19 400	550 500	23 027 400	1		1 091 000	 011 341 900	
Persónliche Ver- waltungs- ausgaben	DM	200	19,933,400	29 793 200	693 360 400	3 460 073 800	457 373 400	438 624 000	244 094 000	137 743 700		371 607 600	1 784 600	5 785 800	2 197 700		1 045 222 000		436 662 400	1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		7 344 186 000	
Gesamt- einnahmen	DM	000	38 000	382 700	63 608 000	812 605 900	224 110 200	138 201 700	107 080 701	105 934 300		472 572 900	008 0)	32 200	60	39 192 000	123 459 000	53 209 000	5 333 786 000	79 402 100		525 315 100	8 169 831 200	
Vermögens- wirksame und beson- dere Finan- zierungs- einnähmen	DM	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ſ	175 000	2 311 000	100 677 100	1	23 631 800	96 555 500	47 444 900		158 622 000		1	1	1	114 300	1	132 101 000 2 474 729 200 15 333 786 000	79 402 000		274 923 600	894 732 300 3 258 586 400 18 169 831 200 7 344 186 0001 011 341 900 1 888 819 500 4 453 738 000	
Uber- tragungs- einnähmen	DM			38 000	11 084 800	289 414 600	1 886 200	79 109 700	45 735 200	45 658 500		72 732 700	1	I	8	39 185 900	123 094 700	53 200 000	132 101 000		_	101 490 000	994 732 300 3	
Eigene Ein- nahmen	DM	38 800	20 000	169 700	50 212 200	422 514 200	222 224 000	35 460 200	55 679 000	12 850 900		UUZ 616 852	10 800	32,200	1	6 100	250 000	000 6	149 955 800	100		148 901 500	 336 809 500	
Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	DM				1	1.	1	1	- 1	1	0.000	2 703 000	I	: I	1	ĺ	1	1	12 577 000 000	-		1	12 579 703 000 1 336 809 500	
Bezeichnung		Hessischer Landtan	Distriction to the same of the	Hessischer Ministerpräsident	Hessischer Minister des Innern	Hessischer Kultusminister	Hessischer Minister der Justiz	Hessischer Minister der Finanzen	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	Hessischer Sozialminister	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt,	יישיות איזו רא חומיי חוומי בסוצופון	Hessischer Minister für Bundesangelegenheiten	Hessischer Rechnungshof	Landespersonalamt Hessen	Landesschuld	Versorgung	Wiedergutmachung	Allgemeine Finanzverwaltung	Staatliche Hochbaumaßnahmen	Förderung des Wohnungs- und	Stadtebaues	initial control of the control of th	
Ein- zel- plan		8	:	8	03	8	65	90	60	8	8		9	=======================================	12	13	14	16	13	18	13	-		

۵

Gesamtplan 1980

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

		Vornelli ob tran en		Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden	tbetrag (Sp. 3) d	ürfen fällig werd	len
Epl.	Bezeichnung	ermächtigung	1981	1982	1983	1984	in späteren
		DM	MQ.	DM	DM	DM	Hausnaltsjanren DM
	2	8	4	5	9	7	8
63	Hessischer Minister des Innern	26 365 000	21 865 000	4 500 000	biograph	1	1
04	Hessischer Kultusminister	35 200 000	21 925 000	4 415 000	4 540 000	4 320 000	1
05	Hessischer Minister der Justiz	1 000 000	1 000 000	ı	I	İ	1
90	Hessischer Minister der Finanzen	357 500	357 500	İ	1	1	I
03	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	113 740 000	88 410 000	25 310 000	10 000	10 000	
80	Hessischer Sozialminister	33 150 000	15 750 000	12 000 000	5 400 000		l
60	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	43 752 000	25 236 500	9 753 500	1 210 500	1 084 500	6 467 000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 378 189 000	588 032 000	396 374 000	216 183 000	78 800 000	98 800 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	875 002 000	304 681 000	237 651 000	162 590 000	87 200 000	82 880 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	463 108 800	153 258 800	127 304 800	57 375 200	16 670 000	108 500 000
	Summe	2 969 864 300	1 220 515 800	817 308 300	447 308 700	188 084 500	296 647 000

## Gesamtplan 1980

# Teil II Finanzierungsübersicht

I.	Er	mittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM
	1.	Ausgaben	17 061,5
	2.	Einnahmen	— 15 980,6
	3.	Finanzierungssaldo	1 080,9
II.	Zτ	ısammensetzung des Finanzierungssaldos	
	1.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	969,3
		1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 924,0
		1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	954,7 17,3
	2.	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren	. Buttoness
	3.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	
	4.	Rücklagenbewegung	111,6
		4.1 Entnahmen aus Rücklagen	112,4
		4.2 Zuführungen an Rücklagen	8,0
	5,	Haushaltstechnische Verrechnungen	·
		5.1 Einnahmenseite	152,8
		5.2 Ausgabenseite	152,8
	6.	Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	-1 080,9

# Gesamtplan 1980

# Teil III Kreditfinanzierungsplan

A. Kredite am Kreditmarkt	Mio DM
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 924,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	954,7
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	61,5
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	69,1
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	806,1
4. Ausgleichsforderungen	17,3
5. Sonstige Tilgungen ,	0,7
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	969,3
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	103,9
1. Förderung des soz. Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 09)	46,1
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg)	24,7
3. Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Aussiedlern, Flüchtlingen usw	12,0
4. Ersatzwohnungsbau, Aus- und Umbau	7,0
5. Förderung von Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 1903—31116)	4,2
6. Gemeinsames Modernisierungsprogramm (Kap. 19 05—311 04)	4,2
7. Sonstige Förderungen im Wohnungs- und Städtebau (mehrere Ansätze in Kap. 19 03/04/05)	5,7
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	40,0
1. Darlehen des Bundes	23,2
2. Darlehen des Bundesausgleichsamtes , (Kap. 1311—584 01)	15,3
3. Für Wohnungsbaudarlehen an Bund und Bundesausgleichsamt	1,5
Motto Nouverschuldung im öffentlichen Bereich	63,9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz zur Anderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Vorschriften\*)

### Vom 20. Dezember 1979

### Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Zahl "38,2" durch die Zahl "39,9" ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Zahl "14,1" durch die Zahl "11,3" ersetzt.
  - c) In Nr. 3 wird die Zahl "35,7" durch die Zahl "37,4" ersetzt.
  - d) In Nr. 4 wird die Zahl "12,0" durch die Zahl "11,4" ersetzt.
- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    - "(3) Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes nach § 10 und der Ergänzungsansätze nach § 11 regeln die Ausführungsbestimmungen."
  - b) Abs. 4 bis 9 werden gestrichen.
  - c) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 4.
- 3. § 10 erhält folgende Fassung:

### "§ 10

### Hauptansatz

- (1) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz für ihre Einwohnerzahl errechnet. Die Hundertsätze sind unter Berücksichtigung der Größenklassen der Gemeinden, ihrer unterschiedlichen Zuständigkeiten und der zentralörtlichen Funktionen festgelegt; sie ergeben sich aus der Anlage 1 "Tabelle des Hauptansatzes".
- (2) Der Hauptansatz beträgt abweichend von Abs. 1 für eine Gemeinde
- 1. die als Mittelzentrum festgestellt ist,

mindestens 125 vom Hundert;

die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist,

mindestens 130 vom Hundert;

3. die als Oberzentrum festgestellt ist,

mindestens 140 vom Hundert.

Die zentralörtlichen Funktionen nach Satz 1 werden von der obersten Landesplanungsbehörde festgestellt.

\*) Ändert GVBL II 41-16

(3) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl gegenüber dem vorangegangenen Ausgleichsjahr um nicht mehr als 10 vom Hundert unter die nächstniedrigere Stufe der Anlage 1 "Tabelle des Hauptansatzes" gesunken, so gilt der Hauptansatz des vorangegangenen auch für das laufende Ausgleichsjahr; dieser Hauptansatz gilt auch für die weiteren Ausgleichsjahre, solange sich die Zuständigkeit der Gemeinde nach § 148 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht ändert."

### 4. § 11 erhält folgende Fassung:

### "§ 11

### Ergänzungsansätze

- (1) Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert des nach § 10 maßgebenden Hauptansatzes. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Wohnen in einer Gemeinde fünfzig und mehr nichtkasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte einschließlich ihrer Familienangehörigen, wird ihr ein Ergänzungsansatz gewährt, der der Zahl dieser Personen entspricht, soweit diese nicht auf Grund der Meldevorschriften bereits in der Einwohnerzahl nach § 10 Abs. 1 enthalten sind.
- (3) Eine Gemeinde, die als Heilbad im Sinne der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 246, 253), geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1979 (GVBl. I S. 195), anerkannt ist, erhält vom 1. Januar des auf die Anerkennung folgenden Ausgleichsjahres an einen Ergänzungsansatz, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen des vorangegangenen Kalenderjahres geteilt durch 250 ergibt.
- (4) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gewährt. Dieser Ergänzungsansatz wird nach einem Hundertsatz vom Hauptansatz berechnet; der Hundertsatz ergibt sich aus Anlage 2 "Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs".
- (5) Hat eine Gemeinde eine gemeinsame Grenze mit einer Gemein-

de des anderen Teils Deutschlands, wird ihr ein Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert des Hauptansatzes gewährt."

- 5. Der bisherige § 10 wird § 12; Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird die Zahl "270" durch die Zahl "250" ersetzt.
  - b) In Nr. 4 wird die Zahl "80" durch die Zahl "75" ersetzt.
  - c) In Nr. 5 wird die Zahl "270" durch die Zahl "300" ersetzt.
- Der bisherige § 11 wird § 13; er wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(§ 10)" jeweils durch den Klammerzusatz "(§ 12)" ersetzt, in Abs. 2 wird die Zahl "30,00" durch die Zahl "40,00" ersetzt.
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    - "(3) Die Mindestschlüsselzuweisung beträgt abweichend von Abs. 2 für eine kreisangehörige Gemeinde,
    - die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 18,00 Deutsche Mark je Einwohner;
    - die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 30,00 Deutsche Mark je Einwohner,
    - 3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 45,00 Deutsche Mark je Einwohner."
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; die Verweisung "Abs. 2" wird durch die Verweisung "Abs. 2 und 3" ersetzt.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird gestrichen.
- 7. Der bisherige § 12 wird § 14.
- 8. Der bisherige § 13 wird § 15; er wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(§§ 8 bis 12)" durch den Klammerzusatz "(§§ 8 bis 14)" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Nr. 1 werden das Komma nach dem Wort "Darmstadt" und das Wort "Lahn" gestrichen.
  - c) In Abs. 4 werden der Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 2)" durch den Klammerzusatz "(§ 13 Abs. 2)" und die Zahl "45,00" durch die Zahl "55,00" ersetzt.
- 9. Der bisherige § 14 wird § 16; in Abs. 2 werden die Klammerzusätze "(§ 15)" und "(§ 16)" durch die Klammerzusätze "(§ 17)" und "(§ 18)" ersetzt.
- 10. Der bisherige § 15 wird § 17.

11. § 18 erhält folgende Fassung:

### "§ 18

### Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 39 Abs. 2."

- 12. Der bisherige § 17 wird § 19; in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden die Klammerzusätze "(§ 15)" und "(§ 16)" jeweils durch die Klammerzusätze "(§ 17)" und "(§ 18)" ersetzt.
- 13. Die bisherigen §§ 18 bis 29 werden §§ 20 bis 31.
- 14. Der bisherige § 30 wird § 32; in Abs. 1 werden das Wort "Lahn" gestrichen und nach dem Wort "Wiesbaden" die Worte "sowie der kreisangehörigen Stadt Gießen" eingefügt.
- 15. Der bisherige § 31 wird § 33; in Abs. 1 werden die Worte "geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97)" ersetzt.
- 16. Der bisherige § 32 wird § 34; Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
  - "10. Kommunale Müllbeseitigungsund Tierkörperbeseitigungsanlagen".
- 17. Der bisherige § 33 wird § 35; die Zahl "1984" wird durch die Zahl "1985" ersetzt.
- 18. Der bisherige § 34 wird § 36; in Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 38" durch die Verweisung "§ 40" ersetzt.
- 19. Der bisherige § 35 wird § 37.
- 20. Der bisherige § 36 wird § 38; in Abs. 1 wird die Verweisung "§ 32 Abs. 1 Nr. 8" durch die Verweisung "§ 34 Abs. 1 Nr. 8" ersetzt.
- 21. Der bisherige § 37 wird § 39; er wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Umlagegrundlagen sind
    - 1. die Steuerkraftmeßzahlen nach 8 12.
    - drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 14.

Für Gemeinden, die einen Ergänzungsansatz nach § 11 Abs. 1 erhalten, werden die Umlagegrundlagen auf 50 vom Hundert der Beträge nach Satz 1 ermäßigt."

 b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Umlagegrundlagen" die Worte "nach Abs. 2" eingefügt.

- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "Umlagegrundlagen" durch die Worte "Beträge nach Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
- 22. Der bisherige § 38 wird § 40; Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Verweisung "§ 10" durch die Verweisung "§ 12" ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Verweisung "§§ 8 bis 17" durch die Verweisung "§§ 8 bis 19" ersetzt,
- 23. Der bisherige § 39 wird § 41; er wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Verweisung "§ 10" durch die Verweisung "§ 12" ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Verweisung "§§ 8 bis 17" durch die Verweisung "§§ 8 bis 19" ersetzt.
- 24. Der bisherige § 40 wird § 42; er wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1" ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Verweisung "§ 39" durch die Verweisung "§ 41" und die Worte "Umlagegrundlagen nach § 37" durch die Worte "Beträge nach § 39 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
- 25. Die bisherigen §§ 41 bis 43 werden §§ 43 bis 45.
- 26. Der bisherige § 44 wird § 46; Abs. 8 wird gestrichen.
- 27. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden §§ 47 und 48.
- 28. Der bisherige § 47 wird gestrichen.
- 29. Der bisherige § 48 wird § 49.
- 30. Der bisherige § 49 wird § 50; die Worte "mit Ausnahme der §§ 9a, 11 Abs. 3 und 20 b" werden gestrichen.

- 31. Die bisherigen §§ 50 und 51 werden §§ 51 und 52.
- 32. In Anlage 1 wird der Klammerzusatz "(zu § 9 Abs. 3)" durch den Klammerzusatz "(zu § 10 Abs. 1)" ersetzt.
- In Anlage 2 wird der Klammerzusatz "(zu § 9 Abs. 7)" durch den Klammerzusatz "(zu § 11 Abs. 4)" ersetzt.

### Artikel 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### Artikel 3

Die kreisangehörige Stadt Fulda erhält zusätzlich zu ihrer nach den §§ 8 bis 13 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Art. 1 berechneten Schlüsselzuweisung 1980 einen Betrag von 2 500 000 Deutsche Mark.

### Artikel 4

§ 9 a, § 11 Abs. 3 und § 20 b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)¹), werden mit Ablauf des 31. Dezember 1981 aufgehoben.

### Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 82 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBI. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBI. I S. 109)<sup>2</sup>), wird aufgehoben.

### Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1979

Der Hessische Ministerpräsident Börner

Der Hessische Minister der Finanzen Reitz

<sup>1)</sup> Andert GVBl. II 41-10 2) Andert GVBl. II 310-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen und des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen

### Vom 20. Dezember 1979

### Artikel 11)

- § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), erhält folgende Fassung:
- "(4) Überschuß im Sinne des Abs. 3 ist der Betrag, der nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Wett-Teilnehmer auszuschüttenden Gewinne und der Leistung an den Landessportbund Hessen e. V. verbleibt. Die Leistung an den Landessportbund Hessen e. V. beträgt 3,5 vom Hundert, ab 1. Januar 1982 3,75 vom Hundert der Einsätze."

### Artikel 22)

- § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 150), erhält folgende Fassung:
- "(2) Der Überschuß ist an das Land Hessen abzuführen. Das Land soll ihn zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke verwenden. Der Landessportbund Hessen e. V. erhält 3,5 vom Hundert, ab 1. Januar 1982 3,75 vom Hundert der Einsätze."

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1979

Der Hessische Ministerpräsident Börner Der Hessische Minister der Finanzen Reitz

<sup>1)</sup> Andert GVBl. II 316-9 2) Andert GVBl. II 316-11

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerel Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe f, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,—DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer.— Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 2,— DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Hessisches Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes\*)

Vom 20. Dezember 1979

§ 1

Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Behörden und Stellen.

δ 2

Der Minister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung die Bestimmungen, die für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst zur Ausfüllung von Ausbildungsordnungen nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich sind.

§ 3

Prüfungsordnungen für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und Prüfungsordnungen auf Grund der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBI. I S. 1825), geändert durch Verordnung vom 29. Juni

1978 (BGBl. I S. 976), werden, soweit eine Landesbehörde zuständige Stelle ist, von dieser durch Rechtsverordnung erlassen.

§ 4

Rechtsverordnungen nach § 2 und Prüfungsordnungen im Sinne des § 3, die eine oberste Landesbehörde erläßt, werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 5

Das Gesetz über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 300), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191)<sup>1</sup>), wird aufgehoben.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1979

Der Hessische Ministerpräsident Börner

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Karry

Der Hessische Minister des Innern Gries

> Der Hessische Sozialminister

Clauss

\*) GVBl. II 73-10 1) GVBl. II 515-4